

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- ▼ 42. Verbandsausschuss-Sitzung am 04.07.2022

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 23.06.2022 die Baugenehmigung für den Umbau einer Doppelhaushälfte und Anbau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück FINr. 557/8, Gemarkung Herrsching, Dillizerstraße 30, 82211 Herrsching an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77456 im Zimmer OG209 eingesehen werden.

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 42. Verbandsausschuss-Sitzung am 04.07.2022

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 04.07.2022 um 10:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes, Strandbadstr. 2 in
82319 Starnberg statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 41. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 21.03.2022
2. Finanzierung von Neubauten - Inanspruchnahme von Landkreisdarlehen
3. Schlussabrechnung Bauvorhaben Inning, Gartenstr. 1-3
4. Schlussabrechnung Bauvorhaben Tutzing, Am Kallerbach
5. Änderung bei der turnusmäßigen Einkommensüberprüfung Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP)

6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 29.06.2022

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.